

Geschäftsordnung des Landesverband Bayern-Süd (LVBS) der Vogelschutz-, Vogelliebhaber- und Vogelzuchtvereine, gegr. 1999

I. Inhalt

Die Geschäftsordnung ergänzt die Satzung des „Landesverband Bayern- Süd (infolge LVBS) der Vogelschutz-, Vogelliebhaber- und Vogelzuchtvereine, gegr. 1999.

Die Geschäftsordnung beinhaltet Zuständigkeiten und regelt die Arbeit der Gesamtvorstandschaft. Sie ist die Fortschreibung gefasster Beschlüsse.

II. Organisation

1. Gliederung

Die Gliederung als autonomer Vereinsverband im Sinne des Vereinsrechts und als Mitglied des DKB (LV 32) ist in § 3 der Satzung geregelt.

2. Aufgaben und Zuständigkeiten

Aufgaben und Zuständigkeiten sind in der Satzung geregelt. Neben den Maßgaben der Satzung gilt für alle Ehrenämter der Gremien und Organe des LVBS gewählten Mitglieder, insbesondere Gesamtvorstandsmitglieder, dass alle Tätigkeiten und Aufgabenwahrnehmungen in Übereinstimmung mit Satzung und Geschäftsordnung, auf der Basis und unter Einhaltung gefasster Mehrheitsbeschlüsse, unter Beachtung von gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen, nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz für alle Mitglieder sowie nach bestem Wissen und Gewissen, einvernehmlich und in angemessener Zeit zum Wohle des LVBS und seiner Mitglieder ausgeübt werden.

Scheiden Vorstands-/Gesamtvorstandsmitglieder aus Organen und Gremien aus, haben sie alle aus der Ausübung des Ehrenamtes resultierenden Unterlagen wie auch Sacheigentum des LVBS unaufgefordert, in angemessener Zeit und vollständig zu übergeben.

3. Organe und Gremien

3.1. Organe und Gremien gemäß Satzung

Dies sind der Vorstand (§9), der Gesamtvorstand (§10), die Mitgliederversammlung (§14) und die Kassenrevisoren (gemäß Wahl).

3.2. Arbeits- und Fachgruppen sowie Mitgliedschaften des LVBS

Bei Bedarf können auf Vorschlag des Vorstandes und nach Beschluss der Mitgliederversammlung Arbeits- und Fachgruppen zeitbefristet oder auf Dauer eingerichtet werden, deren Kompetenz sowie Aufgaben und Zuordnung zu bestehenden Organen/Gremien beschrieben ist.

Sich aus dem Tätigkeitsbereich möglicherweise ergebende Auswirkungen auf Ziele und den Zweck des LVBS unterliegen in der Entscheidung den zuständigen Organen des LVBS.

Auf Beschluss des Gesamtvorstandes und nach Mitgliederversammlungsbeschluss kann der LVBS bei anderen Organisationen Mitgliedschaften erwerben.

3.3. Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstands/Gesamtvorstands

Die in der Satzung festgelegten Zuständigkeiten und Aufgaben sowie sonstige Aufgaben sind im wesentlichen wie folgt zugewiesen:

Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen, Vorstands- und sonstigen Sitzungen (1. Vorsitzender im Einvernehmen mit den Fachbereichszuständigen).

Einberufung und Leitung von Mitgliederversammlungen, Vorstands- und sonstiger Sitzungen (1. Vorsitzender).

Erledigung fachübergreifender Geschäftsvorgänge, Koordination fachübergreifender Angelegenheiten, Unterrichtung der Organe und Gremien über vorliegende Anträge, Kontakt- und Verbindungsstelle für LVBS. Angelegenheiten einschließlich Anträge an den DKB oder andere Organisationen (1. Vorsitzender).

Publizistik (Geschäftsführer).

Veranlassung der Eintragungen von Satzungsänderungen aufgrund von Beschlüssen (2. Vorsitzender).

Erledigung laufender Geschäftsvorgänge des LVBS (Geschäftsführer).

Kontaktpflege zu Mitgliedern (1. und/oder 2. und/oder 3. Vorsitzender).

Führung einer Jahresübersicht über zu erwartende Einnahmen/Ausgaben sowie Kassenführung, Zahlungsabwicklung, Geldbestandsdisposition nach Vorstandsbeschluss sowie Verbindungsstelle in Kassenangelegenheiten zum DKB (3. Vorsitzender).

Neumitgliedschaften/Austritte (1. Vorsitzender).

Errechnung der Zuteilungen für Mitglieder und Meisterschaften (Geschäftsführer).

Beitragsüberwachung (3. Vorsitzender, Geschäftsführer).

Abwicklung der Fußringbestellungen einschließlich Karteiführung (Geschäftsführer).

Protokollführung zu allen Versammlungen und Sitzungen, Führung eines Beschlussbuches (2. Vorsitzender).

Mitgliederbestandsverwaltung einschließlich Adressenverwaltung (Geschäftsführer).

Laufende Berichtigung und Ergänzung der Geschäftsordnung (2. Vorsitzender).

Behandlung von Ehrungen/Auszeichnungen, Einrichtung von Arbeits- und Fachgruppen, Erarbeitung von Vorschlägen und Anträgen zu LVBS-Angelegenheiten, Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern, bzw. sonstiger Beschränkungen von Rechten, erstellen von Jahresberichten (Gesamtvorstandschafft).

Bestellung von Preisrichtern zu den LV-Meisterschaften (1. Vorsitzender, 3. Vorsitzender und Fachgruppenvorsitzender).

Zulassung von Scholaren zu LV-Meisterschaften. Erteilung von Scholarbescheinigungen (Geschäftsführer).

Zur Erfüllung des satzungsgemäßen Zwecks des LVBS und/oder zur Geschäftsabwicklung muss sich der LVBS wirtschaftlicher Einrichtungen bedienen. Er kann nach Gesamtvorstandsbeschluss selbständige wirtschaftliche Einrichtungen schaffen, sich an wirtschaftlichen Einrichtungen beteiligen und/oder den unmittelbaren Mitgliedern Beteiligungen anbieten.

3.4. Sitzungen und Beschlussfassungen der Vorstandsgremien

In Ergänzung der Bestimmungen des § 12 der Satzung wird folgendes festgelegt

Die anlässlich von Sitzungen zu erstellenden Niederschriften sind durch den Schriftführer möglichst bald nach der Sitzung zu erstellen und zur nächsten Sitzung den Vorstands- und/oder Gesamtvorstandsmitgliedern zuzuleiten. Soweit nach Erhalt der Niederschriften Einwände gegen den Inhalt bestehen, sind diese beim Schriftführer zu erheben.

Über Niederschriften ist Beschluss zu fassen.

3.5. Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung

Aufwandsentschädigungen für LVBS-Tätigkeiten sind derzeit mit €50,-- pro Geschäftsjahr für alle Gesamtvorstandsmitglieder festgelegt. Kostenersatz für die durch Vorstandsbeschluss zu tätigen Aufgaben und der im Rahmen der Aufgabenzuweisung anfallenden Kosten werden nur gegen Beleg erstattet. Ein- und derselben Person dürfen im

Rahmen der Aufwandsentschädigung nur einmal Ansprüche vergütet werden. Von dritter Stelle erhaltene Erstattungen und Vergütungen sind in Abzug zu bringen. Für Zahlungen an den 3. Vorsitzenden ist die Gegenzeichnung des 1. und/oder 2. Vorsitzenden notwendig. DKB-Delegierten-Gelder werden den entsandten Gesamtvorstandsmitgliedern direkt und in gleichen Teilen ausbezahlt.

3.6. Revision und Revisoren

Unter Revision ist die sowohl kontinuierliche Kontrolle und Überwachung aller, im Zusammenhang mit der Organisation stehenden Veranlassungen, wie auch die aufgrund eines eigenen Auftrags oder aus einem bestimmten Anlass heraus vorzunehmende materielle Prüfung zu verstehen. Zu unterscheiden ist demnach bei der Wahrnehmung der Berechtigung und Verpflichtung aus der eigenverantwortlichen Leitung entsprechend der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und der Regelung aus Satzung und Geschäftsordnung wie auch aus der auftragsgemässen Verpflichtung aus den Bestimmungen der Satzung und Geschäftsordnung. Für alle Angelegenheiten des LVBS, insbesondere Kassenführung, ist der Vorstand des LVBS aufgrund der entsprechenden rechtlichen Bestimmungen sowie der Festlegungen in der Satzung, in eigenverantwortlicher Leitung berechtigt und verpflichtet. Er hat demzufolge auch die Überwachungs- und Kontrollfunktion auszuüben.

Dies bezieht sich vor allem auf die Prüfung

- a) der Organisationskonstitution, d.h. der finanziellen Verhältnisse (z.B. der Liquidität, Finanzierung) und der organisatorischen Verhältnisse (Organisationsaufbau und -ablauf);
- b) der Betriebstätigkeit, d.h. der finanziellen Vorgänge (Geld-/Zahlungsverkehr) und der

leistungsbezogenen Vorgänge (Einkauf, Bestandhaltung, Verwaltungs- und Beschlussvorgänge);

- c) der Rechnungslegung, d.h. des Ergebnisses der Tätigkeiten, das sich im entsprechenden Jahresabschluss niederschlägt.

Soweit der Vorstand bei der Ausübung dieser Funktionen Aufgabenübertragungen an Gesamtvorstandsmitglieder oder an die gewählten Kassenrevisoren vornimmt, unterstehen diese in diesen Angelegenheiten dem Vorstand. Nachdem hier neben reinen Feststellungen auch Wertungen wiedergegeben werden, sind diesbezüglich Berichte erst nach Besprechung mit und nach Beschluss durch den Vorstand dem Gesamtvorstand und ggf. der Mitgliederversammlung zugänglich zu machen. Die Mitgliederversammlung erfüllt ihre Revisionspflicht durch die Wahl von zwei mittelbaren Mitgliedern zu Kassenrevisoren und durch die Genehmigung der Kassen- und Revisionsberichte.

Die Aufgabe der Revisoren ist die Prüfung des Jahresabschlusses und die Ergebnisfeststellung in Zeitnähe zum Abschlussstichtag.

Die Prüfungsausführung besteht in der Feststellung der gegebenen Sachverhalte in Abstimmungs- und Belegkontrollen buchmässig erfasster Vorgänge und der Befragung des Kassiers und/oder der vom Vorstand beauftragten Person zu Ausgangs- und Veranlassungsgründen, ggf. unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen.

Der Prüfungsauftrag umfasst somit neben dem reinen Soll-/Istvergleich (rein rechnersiche Prüfung des Kassenbuches einschl. Belege und Materialbestandsprüfung) auch die qualitative Quellenprüfung.

Bei Anschaffungen über €500,- ist die Überprüfung von 3 Angeboten notwendig.

Über die stattgefundenen Prüfungshandlungen ist ein Prüfbericht zu erstellen. Ein Durchschlag des Prüfberichtes erhält der Kassier zur Unterrichtung des Vorstandes, einen weiteren Durchschlag behalten die Revisoren zur Berichterstattung bei der Mitgliederversammlung.

III. Mitgliedschaften

Unmittelbare Mitgliedschaften können nur auf Antrag und nach Beschluss der Mitgliederversammlung erworben werden.

Beschränkung hinsichtlich der Mitgliedschaft ausschließlich auf das Bundesland Bayern besteht nicht.

Die Verpflichtungen und die Rechte aus der Mitgliedschaft wirken, sofern Ländergesetze des betreffenden Bundeslandes dem nicht entgegenstehen, einschließlich der ausschließlichen Zugehörigkeit im Rahmen der Organisation DKB, auf alle Mitglieder gleichermaßen.

IV. Mitgliederversammlungen

1. Beschreibung

Derzeit werden, in Anlehnung an die Satzung, durchgeführt:

Die Frühjahrstagung als Jahreshauptversammlung

Die Herbsttagung

2. Teilnahmeberechtigung, Stimmrecht

Teilnahmeberechtigt zu Mitgliederversammlungen sind alle mittelbaren Mitglieder des LVBS.

Das Stimm- und Antragsrecht wird in der Satzung § 16 geregelt.

3. Feststellung der Teilnahme und Beschlussfähigkeit

Bei allen Mitgliederversammlungen ist die Anwesenheit der Stimmberechtigten festzustellen und bekannt zu geben. Die Beschlussfähigkeit zu Mitgliederversammlungen ist gegeben, wenn alle Vereine eingeladen wurden und § 15 (2) erfüllt sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist sie vom Vorsitzenden zu beenden. Der Vorsitzende ruft sofort eine weitere Mitgliederversammlung ein, die 30 Minuten später beginnt. Soweit in der Satzung und/oder Geschäftsordnung andere Beschlussfassungen nicht vorgeschrieben sind, beschließt bei Mitgliederversammlungen die einfache Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung des Beschlussergebnisses nicht bewertet.

4. Einberufung und Versammlungsleitung

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen obliegt dem 1. Vorsitzenden. Die Vorsitzführung und Versammlungsleitung bestimmt sich aus den in der Geschäftsordnung in Ziffer II.3.1. festgelegten Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstands/Gesamtvorstandsbeschluss.

5. Tagesordnung

Die Tagesordnungen sind nach den Bestimmungen von Satzung und Geschäftsordnung sowie nach den Erfordernissen der Geschäftsführung zu stellen.

Über die Tagesordnung ist nach Eröffnung der jeweiligen Mitgliederversammlung Beschluss zu fassen.

Eine Änderung der Tagesordnung kann durch Beschluss der Stimmberechtigten erfolgen.

6. Protollführung und Veröffentlichung

Bei allen Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen. Verantwortlich für den sachlichen und vollständigen Inhalt unterzeichnet der Schriftführer, im Absprach mit dem 1. Vorstand.

Protokolle sind zur nächsten Mitgliederversammlung zu erstellen und dem Versammlungsleiter zur Gegenzeichnung vorzulegen.

Die Fachspartenleiter tragen Sorge dafür, dass dem Schriftführer zur Protokollerstellung notwendige Unterlagen und Informationen unverzüglich zugeleitet werden.

Die im Vorstand abgezeichneten Protokolle sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedsvereinen zuzustellen. Einwände gegen die Protokolle sind jeweils schriftlich, 1 Woche nach Zusendung, beim Schriftführer einzureichen.

In Zweifelsfällen oder bei Nichtübereinstimmung sind Protokolleinwände bei der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln.

7. Anträge zu Mitgliederversammlungen

7.1. Regelfallanträge

Anträge zu Mitgliederversammlungen können stellen: a) der Vorstand/Gesamtvorstand

b) die Mitgliedsvereine

Anträge sind mit Begründung schriftlich

a) sofern sie den LVBS betreffen, 6 Wochen vor Versammlungstermin

b) sofern sie den DKB betreffen, bis zu 6 Wochen vor der Frühjahrstagung des LVBS beim Vorstand einzureichen.

7.2. Dringlichkeitsanträge

Dringlichkeitsanträge können in besonderen Fällen und bei Erfordernis durch die Vorstands-/Gesamtvorstandsmitglieder und die Stimmberechtigten bei der Mitgliederversammlung eingebracht werden.

Über die Zulassung eines Dringlichkeitsantrages entscheiden die Stimmberechtigten der betreffenden Mitgliederversammlung. Hierzu ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

7.3. Sonstige Anträge

Soweit von Organisationen, bei denen der LVBS Mitglied ist oder die er federführend vertritt, Anträge eingebracht werden, sind diese in den Mitgliederversammlungen zu behandeln

8. Antragsberatung und Abstimmung

Zu Beratungsbeginn erfolgt die Verlesung des Antrages und soweit der Antragsteller dies wünscht, eine Kurzerläuterung des Antrages durch ihn selbst. Die Antragsberatung erfolgt nach der Regelung „Wortmeldungen“.

Ändern sich aufgrund der Beratung, durch Verbesserung des Wortlautes oder durch Präzisierung, Anträge oder Antragsinhalte, sind diese vor der Abstimmung in der zu beschließenden Fassung nochmals der Mitgliederversammlung vorzutragen. Entstehen durch die Beratung zusätzlich eine oder mehrere Antragsvarianten, sind diese einzeln vor einer Abstimmung zu verlesen.

Die Abstimmung über Anträge erfolgt in der Regel per Akklamation, zur Beschlussfassung gilt die einfache Stimmenmehrheit der Stimmberechtigten, insofern andere Einzelbestimmungen nicht in der Satzung und Geschäftsordnung festgelegt sind.

9. Wortmeldungen

Wortmeldungen werden vom Versammlungsleiter entgegengenommen. Wortmeldungen werden allen Vorstands-/Gesamtvorstandsmitgliedern, Stimmberechtigten und mittelbaren Mitgliedern erteilt.

Der Wortentzug kann nur durch den Versammlungsleiter oder die Mitgliederversammlung gefordert werden.

V. Wahlen für Vorstands-/Gesamtvorstandsehrenämtern

Für Wahlen gelten die Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung. Der Schriftführer des amtierenden Vorstands hat die zur Wahldurchführung erforderlichen Unterlagen vorbereitet zu halten.

Nach der Entlastung des Gesamtvorstandes auf Antrag im Rahmen des Revisionsberichtes durch die amtierenden Revisoren bestimmt die Mitgliederversammlung mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten einen aus drei mittelbaren Mitgliedern bestehenden Wahlvorstand. Eine eventuelle Nichtentlastung steht der Durchführung einer Neuwahl nicht entgegen, jedoch bleiben die Verpflichtungen zur Beseitigung der Umstände, die zur Nichtentlastung geführt haben, unberührt.

Der Wahlvorstand bestimmt aus seinen Reihen einen Sprecher und einen Protokollführer. Dem Wahlvorstand sind durch den bislang amtierenden Vorstand alle schriftlich eingegangenen Wahlvorschläge zu überlassen. Der Wahlvorstand stellt die Stimmberechtigten fest und sorgt für die Beschlussfassung über die Abstimmungsart. Danach fordert der Wahlvorstand zur Unterbreitung von Wahlvorschlägen auf. Er holt dann die Bereitschaftserklärung der zur Kandidatur genannten ein, die auch schriftlich vorliegen kann.

Der Wahlvorstand benennt alle Bewerber für das betreffende Ehrenamt, führt die Abstimmung durch, ermittelt das Ergebnis und gibt dieses bekannt. Er befragt den Gewählten, ob dieser die Wahl annimmt bzw. verweist auf die schriftliche Erklärung.

Nach Abschluss aller einzelnen Wahlvorgänge gibt der Wahlvorstand das Gesamtergebnis bekannt und lässt Beschluss darüber fassen, dass Einwände gegen die Wahldurchführung nicht bestehen und spätere Einwendungen ausgeschlossen sind.

Das Wahlprotokoll ist dem gewählten Schriftführer zu überlassen.

Soweit bei einer Wahl einzelne oder alle erforderlichen Mitglieder des Vorstandes nicht gewählt werden können, gilt der Wahlvorstand bzw. das durch den Wahlvorstand zu besetzende Vorstandsamt aus seinen Reihen bestellte Wahlvorstandsmitglied als kommissarischer Vorstand bzw. als kommissarisches Vorstandsmitglied, das die Geschäfte nach Durchführung und Beendigung der Mitgliederversammlung durch den bisherigen Vorstand aufnimmt. Es ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung für Neu- oder Ergänzungswahlen einzuberufen.

Der bisher amtierende Vorstand-/Gesamtvorstand führt die Versammlung bis zum Ende durch.

VI. Beiträge

Beiträge werden nach den Festlegungen des § 6 der Satzung erhoben. Die Art und Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Die Beiträge werden jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Ringbestellungen werden erst bei Erhalt des Beitrags des betreffenden mittelbaren Mitglieds bearbeitet.

VII. Leistungen

1. Aufwendungen für LV-Meisterschaftenss

Für die durchzuführenden Meisterschaften beschafft der LVBS derzeit bestimmte Ehrenpreise, entsprechend der jeweiligen beschlossenen Zuteilung durch den Gesamtvorstand für Meisterschaften. Hierzu wird natürlich die Einbehaltung des Standgeldes vorausgesetzt.

Desweiteren übernimmt der LVBS im einzelnen folgende Kosten für:

Die amtierenden Preisrichter

Bereitstellung von Bewertungsbögen für alle Fachgruppen

2. Zuteilungen an Vereine und Mitglieder

Jedes unmittelbare Mitglied erhält mindestens 1x pro Kalenderjahr einen Rundbrief. Desweiteren erhält jedes unmittelbare Mitglied Jubiläumsurkunden für Zugehörigkeit des Vereines zum LVBS (10, 25, 50, 75, 80, 90 und 100 Jahre etc.). Die Verleihungen von Ehrenmitgliedschaften erfolgen auf Beschluss des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung.

Die Beantragung von DKB-Ehrungen erfolgt auf Beschluss des Gesamtvorstandes des LVBS

VIII. Fußringe

1. Zweck

Soweit Züchter als mittelbare Mitglieder ins Tätigkeits- und Geltungsbereich der Organisation DKB e.V. betroffen sind, wird seitens des LVBS zwingend auf die gebotene Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Normen, insbesondere der Natur- und Artenschutzgesetze, durch jedes mittelbare Mitglied verwiesen.

Zugleich wird jedes mittelbare Mitglied als Züchter verpflichtet, jedem von ihm gezüchteten Vogel den vom DKB anerkannten Fußring als Kennzeichen aufzuziehen.

Ohne jeder Ausnahme darf der einzelne Jungvogel nicht mehr als einen Fußring, der zudem die Mitgliedsnummer des Züchters tragen muss, beringt werden. Soweit eine Mehrfachmitgliedschaft besteht und Mehrfachringbezug erfolgt, darf nur der Fußring einer Organisation aufgezogen werden.

Der DKB veröffentlicht jährlich eine Fußringliste mit den gültigen Fußringgrößen. Soweit für einzelne Vögel keine Fußringgrößen veröffentlicht sind, sind diese über den jeweils zuständigen Obmann zu erfragen. Trotz veröffentlichter Fußringliste ist der Züchter verpflichtet, die Abziehbarkeit des Fußringes zu prüfen. Bei Abziehbarkeit darf der Vogel nicht zur Ausstellung gebracht werden.

2. Bestellung und Bezug

Der Züchter als mittelbares Mitglied des LVBS kann die benötigten Fußringe über den Vereinsringwart (Züchterlisten) beim Verbandsringwart in der Zeit von September bis April bestellen. Bei Bestellungen der Fachgruppen WS und GS ist bei Neumitgliedern eine amtliche Zuchtgenehmigung nachzuweisen und in 2-facher Ausfertigung mit der Bestellung beim Ringwart einzureichen, wobei Fotokopien amtlich beglaubigt sein müssen. Auf die Bestimmungen des Viehseuchengesetzes und der Psittakoseverordnung wird hingewiesen.

Der Züchter trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fußringbestellung. Bei einer Nichtabnahme der bestellten Fußringe besteht die Gefahr des Ausschlusses! Der Landesverbandsringwart leitet oben stehenden Missbrauch weiter an den DKB-Bundesringwart. Scheiden Züchter als mittelbare Mitglieder aus dem LVBS aus, trägt der LVBS-Ringwart und der Vereinsringwart Sorge dafür, dass unter diesen betreffenden Züchtern- bzw. Mitgliedernummern für die Dauer von fünf Jahren kein Ringbezug erfolgen kann.

Bestehen hinsichtlich der Fußringe Maßgaben gesetzlicher Vorschriften und Normen, muss der LVBS den Ringbezug nach diesen Maßgaben gestalten.

IX. Bewertungsschau

Derzeit gelten für Landesverbandsmeisterschaften die Ausstellungsrichtlinien des DKB sowie des LVBS.

Hinsichtlich der Termingestaltung ist die Zeit von November bis zur ersten Dezemberwoche vorzusehen.

Das mit der Durchführung der Landesverbands-Bewertungsschau beauftragte Mitglied ist an den von der Gesamtvorstandschaft offiziell bekanntgegebenen Ausstellungsvertrag gebunden.

X. Sonstiges

1. Antrags- und Meldetermine

An den Vorstand sind folgende weiteren Sachverhalte einzureichen:

Änderungen aufgrund von Vereinsvorstandswechseln

Verzichtserklärungen für LVBS-Leistungen

Bewerbungen zur Ausrichtung von Landesverbands-Bewertungsschauen

Bewerbungen zur Ausrichtung von DKB- und/oder COM-Meisterschaften

XI. Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung tritt ab 13.06.2014 in Kraft.